



Bundesministerium
der Justiz

Bundesamt
für Justiz

[← zurück](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

[weiter →](#)

Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)

§ 30 Schausteller

Als Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller gelten Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten auf Jahrmärkten, Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)
